



Kurzinfo zum Sauberkeitsrappen

Die wichtigsten Fragen und Antworten



Inhalt

ÖFFENTLICHE VERNEHMLASSUNG	3
ALLGEMEINE FRAGEN ZUM SAUBERKEITSRAPPEN	4
Weshalb wird der Sauberkeitsrappen eingeführt?	4
Welche Ziele verfolgt der Sauberkeitsrappen?	4
Wer muss den Sauberkeitsrappen entrichten?	4
Wer ist von der Gebührenpflicht befreit?	4
FRAGEN ZUR BERECHNUNG DES SAUBERKEITSRAPPENS	5
Welche Grundidee liegt der Berechnung der Gebühr zugrunde?	5
Welche Abfalltypen findet man im öffentlichen Raum typischerweise und welche Entsorgungskosten verursachen sie?	5
Was ist die Abfallintensität?	5
Welcher Umsatz ist gebührenpflichtig?	5
Wie funktioniert die Berechnung des Sauberkeitsrappens?	5
Kann eine mehrfache Gebührenpflicht bestehen?	6
Werden die gesamten Reinigungskosten auf die Betriebe abgewälzt?	6
Wie gerecht ist das Gebührensystem?	6
FRAGEN ZUR GEBÜHRENREDUKTION	7
Welche Arten von Gebührenreduktion gibt es?	7
Wie stark reduzieren die einzelnen Massnahmen die Gebühr?	7
Ist es möglich, eine vollständige Gebührenbefreiung zu erreichen?	7
Weshalb gibt es einen Malus für Alkoholverkauf nach 20 Uhr?	7
Wie wird die Höhe der Gebühr berechnet?	7
FRAGEN ZUR GEBÜHRENERHEBUNG	8
Wie wird die Gebühr erhoben?	8
Wie gebe ich die Massnahmen zur Gebührenreduktion an?	8
Was ist das Umsatzsplitting?	8
Mit welchen Konsequenzen hat zu rechnen, wer die Selbstdeklaration nicht ausfüllt?	8

ÖFFENTLICHE VERNEHMLASSUNG

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat beschlossen, den Vorschlag für die Einführung eines sogenannten «Sauberkeitsrappens» in die öffentliche Vernehmlassung zu schicken. Das vorliegende Dokument liefert Antworten auf die wichtigsten Fragen zu dieser neuen Lenkungsabgabe. Detailliertere Informationen finden sich in den weiteren Unterlagen:

- Stadtratsvortrag mit den geplanten Reglements-anpassungen (Entwurf)
- Abfallreglement mit den geplanten Anpassungen (Entwurf)
- Technischer Bericht zum Sauberkeitsrappen (mit Anhängen)

Die Unterlagen finden Sie auch unter www.bern.ch/politik-und-verwaltung/gemeinderat/vernehmlassungen-des-gemeinderats.

Ihre Rückmeldungen richten Sie bitte bis **24. Mai 2019** an
per Mail: tvb@bern.ch
oder

per Post: Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün,
Generalsekretariat, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern

Die Unterlagen wurden dem Eidgenössischen Preisüberwacher im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Vorprüfung zur Stellungnahme unterbreitet. Der Preisüberwacher attestiert dem Gebührenmodell Gesetzeskonformität (kein Preismissbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes).

ALLGEMEINE FRAGEN ZUM SAUBERKEITSRAPPEN

Weshalb wird der Sauberkeitsrappen eingeführt?

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum der Stadt Bern verursacht Kosten von jährlich rund 11 Millionen Franken. Zu den Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum gehören zum einen korrekt in Abfallkübeln entsorgte Abfälle und zum anderen Abfälle, die achtlos und illegalerweise auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder in Grünanlagen weggeworfen werden (Littering). Das Bundesgericht hat 2012 entschieden, dass die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle nicht der Allgemeinheit übertragen werden dürfen, sondern durch die Verursacher des Abfalls im öffentlichen Raum mitzutragen sind (Verursacherprinzip). Dies entspricht auch dem politischen Willen der Stadt Bern. Die entsprechende Gebühr muss deshalb so ausgestaltet sein, dass ein Anreiz entsteht, Abfall zu reduzieren oder gar zu vermeiden. In der Stadt Bern wird die neue Gebühr «Sauberkeitsrappen» genannt.

Welche Ziele verfolgt der Sauberkeitsrappen?

Der Sauberkeitsrappen verfolgt drei Hauptziele:

- **Erstens:** Die Abfallmenge im öffentlichen Raum soll abnehmen. Dies wird dadurch erreicht, dass die mit dem Sauberkeitsrappen belangten Verursacher von einer Gebührenreduktion profitieren sollen, wenn sie mit eigenen Anstrengungen Abfälle reduzieren oder vermeiden. Wer für weniger Abfall sorgt, spart Gebühren.
- **Zweitens:** Mit der Einführung des Sauberkeitsrappens soll ein verursachergerechtes Instrument zur Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum der Stadt Bern geschaffen werden. Diese neue Praxis entspricht den Vorgaben des Bundesgerichts.

Das Instrument des Sauberkeitsrappens basiert zwar auf einer komplexen Datengrundlage, wurde in der konkreten Umsetzung aber so weit vereinfacht, dass es verständlich, nachvollziehbar und handhabbar ist.

Wer muss den Sauberkeitsrappen entrichten?

Die Menschen, die den Abfall im öffentlichen Raum effektiv wegwerfen (primäre Verursacher), können aus praktischen Gründen nicht mit einer Gebühr belangt werden. Deshalb werden im Einklang mit der Rechtsprechung des

Bundesgerichts jene in die Pflicht genommen, welche zwar nicht direkt den Abfall zurücklassen, jedoch dazu beitragen, dass Abfall im öffentlichen Raum entsteht und zurückgelassen wird und deshalb entsorgt werden muss (sekundäre Verursacher). Zwei Gruppen werden unterschieden, die den Sauberkeitsrappen entrichten müssen:

- **Verkäufer und Vertreiber:** Darunter fallen grundsätzlich alle Verkaufsbetriebe und Vertreiber, die in ihrem Sortiment Artikel für Unterwegsverpflegung («Take-away»), Zigaretten oder Zeitungen (Litteringprodukte) anbieten oder verteilen.
- **Präsenzverursacher:** Darunter werden Betriebe und Organisationen verstanden, deren Betriebskonzept dazu führt, dass sich Personen über längere Zeit im öffentlichen Raum aufhalten und damit verbunden Siedlungsabfälle entstehen, die im öffentlichen Raum entsorgt werden. Dazu gehören: Bars, Nachtlokale oder dergleichen mit genereller Überzeitbewilligung und Musikangebot; Veranstaltungen im öffentlichen Raum (>1000 Personen/Tag), Veranstaltungen in privaten Innenräumen mit grossem Publikumsverkehr (z.B. Grosskonzerte, Sportveranstaltungen mit >1000 Personen/Tag).

Wer ist von der Gebührenpflicht befreit?

Klein- und Kleinstbetriebe unterhalb eines minimalen Umsatzes sind von der Gebühr befreit, weil sie nur kleine Abfallmengen im öffentlichen Raum verursachen. Ausserdem kann auf die Gebühr verzichtet werden, wenn der administrative Aufwand für die Erhebung der Gebühr in einem Missverhältnis zum Gebührenertrag steht. Weiter sind Kundgebungen im Sinne des städtischen Kundgebungsreglements befreit (Veranstaltungen mit ideellem Wert und Appellfunktion, von mehreren Personen getragen). Es können auch Veranstaltungen befreit werden, die im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie Anlässe zur Förderung der Jugend, der Bildung oder des Breitensports.

Wer zudem mit geeigneten Massnahmen dazu beiträgt, dass Abfälle reduziert oder mit eigenen Kräften entsorgt werden, hat Anrecht auf eine Gebührenreduktion. Bei grosser Wirksamkeit der Massnahmen kann die Reduktion bis zu einer vollständigen Gebührenbefreiung führen (vgl. dazu auch hinten, S. 7).

FRAGEN ZUR BERECHNUNG DES SAUBERKEITSRAPPENS

Welche Grundidee liegt der Berechnung der Gebühr zugrunde?

Gebührenpflichtige Verursacher von Abfall im öffentlichen Raum werden in der Höhe belangt, in der sie zum Abfall im öffentlichen Raum und dadurch zu den Entsorgungskosten beitragen. Nicht jeder Verursacher verursacht die gleiche Art von Abfall, nicht jeder Abfall verursacht dieselben Entsorgungskosten. Die Berechnungsformel des Sauberkeitsrappens trägt diesem Umstand Rechnung.

Welche Abfalltypen findet man im öffentlichen Raum typischerweise und welche Entsorgungskosten verursachen sie?

Im öffentlichen Raum werden sechs Abfalltypen unterschieden. Damit die Gebühr verursachergerecht erhoben werden kann, wird unterschieden, welcher Abfalltyp welche Entsorgungskosten auslöst (siehe dazu die nachfolgende Auflistung).

Abfallart	Entsorgungskosten (Fr./kg)
Zeitungen / Papier	1.70
Essensverpackungen	1.80
Getränkeverpackungen nicht Glas	2.10
Organische Abfälle	2.20
Getränkeverpackungen Glas	2.80
Zigaretten-Abfälle	8.40

Was ist die Abfallintensität?

Die Abfallintensität ermöglicht, die verschiedenen Verursacherguppen voneinander zu unterscheiden.

- Bei den **Verkäufern und Vertreibern** hängt die Abfallintensität vom Anteil an Litteringprodukten am Gesamtsortiment und von der Wahrscheinlichkeit ab, dass die Abfälle im öffentlichen Raum entsorgt werden. Bei Gratiszeitungen wird der Intensitätsfaktor anhand der Jahresauflage errechnet, bei Verteilaktionen anhand der Dauer der Aktion und der Anzahl Personen, welche Waren abgeben.
- Bei den **Präsenzverursachern** hängt die Abfallintensität davon ab, wie viele Personen sich wie lange an der Veranstaltung aufhalten, welche Produkte sie dort konsumieren, wieviel Abfall dadurch entsteht und welcher Anteil davon im öffentlichen Raum entsorgt wird.

Grundsätzlich gilt: Je höher die Abfallintensität, desto höher der Intensitätsfaktor, welcher zur Berechnung des Gebührentarifs herangezogen wird.

Welcher Umsatz ist gebührenpflichtig?

Grundsätzlich gilt für Verkaufsbetriebe der Gesamtumsatz der Waren im Bereich Food/Near Food** als Bemessungsgrundlage für die Gebühr. Dazu gehören:

- Frischprodukte (Molkerei-, Bäckerei-, Metzgereiprodukte, Früchte, Gemüse),
- verpackte Konsumgüter (Konserven, Grundnahrungsmittel usw.),
- warme und kalte Speisen (z.B. Take-away)
- Getränke mit und ohne Alkohol,
- Zigaretten und Zeitungen,
- Wasch- und Reinigungsmittel, Körperpflege-, Papier- und Hygieneprodukte.

** Food meint hier Lebensmittel, Near Food sind Artikel für den Haushalt und den persönlichen Bedarf (Hygiene, Körperpflege)

Wenn in der Folge von «Umsatz» resp. «Gesamtumsatz» die Rede ist, ist also immer der Umsatz im Bereich Food/ Near Food gemeint. Dem Umstand, dass sich in diesem Umsatz auch Produkte befinden, die in aller Regel nicht im öffentlichen Raum entsorgt werden, wird mit einer entsprechend tieferen Abfallintensität und somit einem tieferen Tarif Rechnung getragen.

Wie funktioniert die Berechnung des Sauberkeitsrappens?

Die Höhe der Gebühr beruht auf

- einer Bemessungsgrösse (z.B. Umsatz) und der
- Abfallintensität

Daraus ergeben sich für die verschiedenen Verursacher folgende Tarife (siehe Folgeseite):

Verursacher	Bemessungsgrösse	Tarif [Fr.]
Lebensmittel-Detailgeschäft und vergleichbare Betriebe	pro 1000 Fr. Umsatz**	1.30
Bäckerei und vergleichbare Betriebe	pro 1000 Fr. Umsatz	3.90
Getränke-Detailgeschäft und vergleichbare Betriebe	pro 1000 Fr. Umsatz	3.90
Convenience-Store/Tankstellenshop und vergleichbare Betriebe	pro 1000 Fr. Umsatz	3.90
Restaurant, Café, Bar mit Take-away und vergleichbare Betriebe	pro 1000 Fr. Umsatz	3.90
Tabakwaren-Detailgeschäft und vergleichbare Betriebe	pro 1000 Fr. Umsatz	3.90
Kiosk und vergleichbare Betriebe	pro 1000 Fr. Umsatz	3.90
Take-away-Stand ohne Restaurant und vergleichbare Betriebe	pro 1000 Fr. Umsatz	11.70
Verpflegungsautomaten und vergleichbare Einrichtungen	pro 1000 Fr. Umsatz	11.70
Zigarettenautomaten und vergleichbare Einrichtungen	pro 1000 Fr. Umsatz	11.70
Gratiszeitungen	Jahresauflage in 1000	92.00
Verteilaktionen	pro Person und Stunde	5.00
Bars, Nachtlokale o.ä. mit genereller Überzeitbewilligung und Musik	pro 1000 Besuchende/Jahr	350.00
Veranstaltungen im öffentlichen Raum	pro 1000 Teilnehmende	170.00
Veranstaltungen in Innenräumen mit grossem Publikumsverkehr	pro 1000 Teilnehmende	37.00

Kann eine mehrfache Gebührenpflicht bestehen?

Ja. Wenn zum Beispiel ein gebührenpflichtiger Verkaufsbetrieb eine Verteilaktion oder eine Grossveranstaltung durchführt, so ist diese ebenfalls gebührenpflichtig. Gleiches gilt zum Beispiel für Gastronomiebetriebe mit einer Überzeitbewilligung, wenn sie gleichzeitig Take-away-Produkte verkaufen oder im Verlauf des Abends einen Barbetrieb führen. Dann sind sie sowohl als Präsenzverursacher wie auch als Verkaufsbetrieb gebührenpflichtig.

- Kostenanteil der Gruppe Produzenten: Neben den privaten Verursachergruppen «Verkäufer und Verreiber» sowie «Präsenzverursacher» existiert mit «Produzenten» eine dritte Gruppe, welche Abfall im öffentlichen Raum mitverursacht. Weil die Produzenten in der Regel nicht auf Stadtgebiet produzieren und von der Stadt Bern entsprechend nicht belangt werden können, übernimmt die Stadt ihren Kostenanteil – vorerst. Ziel ist, diese Gruppe auf anderem Weg in die Pflicht zu nehmen, beispielsweise mit einer gesamtschweizerischen Lösung.

Werden die gesamten Reinigungskosten auf die Betriebe abgewälzt?

Nein. Modellberechnungen zufolge werden die Gebühreneinnahmen jährlich rund 3,4 Mio. Franken betragen, was nur ein Drittel der Gesamtkosten ist. Für die übrigen zwei Drittel kommt die Stadt Bern aus verschiedenen Gründen und Verantwortlichkeiten selber auf:

- Fixkostenanteil (Mieten, Kapitalfolgekosten, Umlagen), welcher weiterhin über die Grundgebühr finanziert wird.
- Kosten für die Entsorgung von illegal entsorgten Hausabfällen, nicht zuordenbarem Abfallmix und Robidog-Säcken.
- Stadt als Präsenzverursacherin: Die Stadt mit ihren touristischen Sehenswürdigkeiten und öffentlichen Räumen mit intensiver Erholungsnutzung (z.B. Kleine Schanze) trägt selber dazu bei, dass Abfall im öffentlichen Raum entsorgt wird. Die Stadt wurde bei den Gebührenberechnungen gleich behandelt wie die privaten Präsenzverursacher.

Wie gerecht ist das Gebührensystem?

Es ist naturgemäss nicht möglich, für jeden einzelnen Verursacher exakt die von ihm verursachten Kosten zu ermitteln und einzufordern. Entsprechend beruht der Sauberkeitsrappen – wie die allermeisten Gebührensysteme – auf gewissen Pauschalisierungen. Eine Pauschalisierung ist etwa, dass die Gebührenpflichtigen in Abfallintensitätsstufen zusammengefasst und Tarifstufen festgelegt werden. Damit das Modell einfach bleibt, wurden so wenige Tarifstufen wie möglich definiert – aber so viele wie nötig, um die Rechtsgleichheit zu wahren.

FRAGEN ZUR GEBÜHRENREDUKTION

Welche Arten von Gebührenreduktion gibt es?

Es werden vier Kategorien von Massnahmen unterschieden:

Kategorie	Beschreibung	Beispiele von Massnahmen
Substitution	Verzicht auf / Ersatz von «Produkten», die als Abfall enden	Mehrweggeschirr statt Pappteller oder Plastikbecher; Weglassen von unnötigen Verpackungen
Technische Massnahmen	Ziel, dass weniger Abfall im öffentlichen Raum entsorgt wird	Eigene Abfallkübel, eigener Entsorgungs- oder Reinigungsdienst, Kooperationsmodelle wie Flächenpartnerschaft
Organisatorische Massnahmen (ab einem gewissen finanziellen Aufwand)	Ziel, dass weniger Abfall im öffentlichen Raum entsorgt wird	Entsorgungskonzepte, Schulungen, Festlegung von Verantwortlichkeiten
PR- und Werbemassnahmen (ab einem gewissen finanziellen Aufwand)	Bewusstseinsbildende Massnahmen	Plakataktionen, Kampagnen

Wie stark reduzieren die einzelnen Massnahmen die Gebühr?

Die Gebührenreduktion ist Teil des Verursacherprinzips: Wer dank individuellen Massnahmen weniger Abfall verursacht, ist auch nur in geringerem Mass für die anfallenden Entsorgungskosten verantwortlich. Entsprechend wurde die Höhe der Gebührenreduktion für die einzelnen Kategorien respektive Massnahmen über deren Wirkungsgrad festgelegt.

Substitution	20 – 100%
Technische Massnahmen	20 – 100%
Organisatorische Massnahmen	15% (pauschal)
PR- und Werbemassnahmen	10% (pauschal)

Wie hoch die tatsächliche Gebührenreduktion für einen einzelnen Gebührenpflichtigen ist, hängt vom Umfang und von der Wirksamkeit der konkreten Massnahmen ab. Es ist möglich, gleichzeitig mehrere abfallvermindernde Massnahmen umzusetzen und so eine höhere Gebührenreduktion zu erzielen. Massnahmen zur Substitution oder Vermeidung werden in besonderem Mass honoriert. Deshalb wird der Umsatz, der mit Substitutionsmassnahmen (z.B. Pfandsystem, Mehrweggeschirr) erzielt wird, teilweise oder vollständig von der Gebühr befreit. Wer auf den Verkauf von Zigaretten verzichtet, wird zudem mit einem generellen Rabatt von 20% auf die Bruttogebühr belohnt. Dies, weil Zigaretten im öffentlichen Raum erfahrungsgemäss sehr hohe Entsorgungskosten verursachen.

Ist es möglich, eine vollständige Gebührenbefreiung zu erreichen?

Ja. Zum Beispiel dann, wenn der Abfall mit Substitutionsmassnahmen gänzlich vermieden wird. Oder dann, wenn Flächenpartnerschaften mit anderen Betrieben eingegangen werden und so auf einer gemeinsam mit der Stadt definierten Fläche selber Abfallkübel und ein Entsorgungsdienst bereitgestellt und auch Reinigungsarbeiten ausgeführt werden.

Weshalb gibt es einen Malus für Alkoholverkauf nach 20 Uhr?

Die Zusammensetzung der Abfälle des Nachtlebens zeigt, dass in den Nachtstunden im öffentlichen Raum viele alkoholische Getränke konsumiert werden. Der Alkoholverkauf in Läden mit besonderen Öffnungszeiten unterstützt diese Entwicklung wesentlich. Deshalb wird Betrieben, die nach 20 Uhr (bei Abendverkauf nach 22 Uhr) alkoholische Getränke verkaufen, ein Malus von 20% auf der Bruttogebühr verrechnet.

Wie wird die Höhe der Gebühr berechnet?

Die jährliche Gebühr berechnet sich wie folgt (siehe Folgende Seite):

Bruttogebühr

Bruttogebühr = Bemessungsgrösse x Tarif

- Lesebeispiel:**
- Lebensmittel-Detailgeschäft
 - Gebührenpflichtiger Umsatz:
Fr. 400 000.00
 - Bemessungsgrösse:
pro 1 000 Franken Umsatz
 - Tarif: Fr. 1.30

Bruttogebühr = 400 x Fr. 1.30 = **Fr. 520.00**

Nettogebühr

Nettogebühr = Bruttogebühr x Gebührenreduktion (GR)

Formel:

Nettogebühr = Bruttogebühr x $\left(\frac{100\% - \%GR_1}{100}\right)$ x $\left(\frac{100\% - \%GR_2}{100}\right)$

- Lesebeispiel:**
- Bruttogebühr Fr. 520.00
 - Gebührenreduktion
Massnahme 1 = 20%
 - Gebührenreduktion
Massnahme 2 = 30%

Nettogebühr = 520 x $\left(\frac{100\% - 20\%}{100}\right)$ x $\left(\frac{100\% - 30\%}{100}\right)$ = **Fr. 291.20**

FRAGEN ZUR GEBÜHRENERHEBUNG

Wie wird die Gebühr erhoben?

Damit die Höhe der Gebühr ermittelt werden kann, füllen die gebührenpflichtigen Verursachergruppen eine Selbstdeklaration aus. Die Deklaration erfolgt im Zweijahresrhythmus und bildet die Grundlage für die Festlegung der jährlichen Gebühr. Bei erheblichen Veränderungen sind Zwischenveranlagungen möglich. Für jede Verursachergruppe gibt es ein passendes Formular, welches mit vernünftigem Aufwand ausgefüllt werden kann. Die Selbstdeklarationen werden auf ihre Plausibilität hin überprüft. Bei Auffälligkeiten wird nachgefragt und – wo nötig – vertieft geprüft. Die Gebühr wird jährlich erhoben.

Wie gebe ich die Massnahmen zur Gebührenreduktion an?

Auch die Massnahmen zur Gebührenreduktion sind Teil der Selbstdeklaration, auf dem Formular stehen Wahlmöglichkeiten zum Ankreuzen und Standardwerte zur Höhe der Gebührenreduktion zur Verfügung. Können gebührenpflichtige mittels Detailangaben nachweisen, dass ihre Massnahmen wirksamer sind als der Standardwert, kann die Reduktion individuell angepasst werden.

Was ist das Umsatzsplitting?

Bei gewissen Verkaufsbetrieben kann der Umsatzanteil an Produkten, die in besonderem Mass im öffentlichen Raum konsumiert werden, erheblich vom durchschnittlichen Sortiment abweichen. Für solche Fälle besteht die Möglichkeit des Umsatzsplittings: Anstelle des Gesamtumsatzes wird nur jener Teilumsatz deklariert, der typische Litteringartikel und Take-away-Waren enthält – dafür zum höchsten Tarif (Fr. 11.70). Im Gegenzug ist keine Gebühr auf dem restlichen

Umsatz geschuldet. Der Betrieb kann auf dem Deklarationsformular selber wählen, welche Berechnungsart er anwenden will.

Ohne Umsatzsplitting

Gesamtumsatz	Fr. 1 500 000.00
Tarif	Fr. 3.90
Gebühr	Fr. 5 850.00

Mit Umsatzsplitting

Teilumsatz «Litteringartikel»	Fr. 400 000.00
Tarif	Fr. 11.70
Gebühr	Fr. 4 680.00

Mit welchen Konsequenzen hat zu rechnen, wer die Selbstdeklaration nicht ausfüllt?

Analog der Steuererklärung sind die betroffenen Betriebe verpflichtet, ihre Selbstdeklaration wahrheitsgetreu auszufüllen (Mitwirkungspflicht). Wird diese Mitwirkung missachtet, legt die Behörde die Gebühr nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Gebüsst werden kann, wer die Mitwirkungspflicht verletzt oder verweigert oder unwahre Angaben im Rahmen der Selbstdeklaration macht.